



Bayerisches Krippengeld

Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

- Der **Bayerischen Landtag** hat den Gesetzentwurf zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes am 5. Dezember 2019 beschlossen.
- Nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt das Gesetz zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wer profitiert davon und in welcher Höhe?

- Vom bayerischen Krippengeld profitieren Eltern mit **Krippenkindern ab dem zweiten Lebensjahr**.
- Das Krippengeld knüpft an den Besuch einer **nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertagesbetreuung** (Kindertageseinrichtung oder Tagespflege) an.
- Es werden Elternbeiträge **bis zu 100 Euro** pro Monat erstattet, die **tatsächlich von den Eltern** (und nicht bspw. dem Jugendamt über die wirtschaftliche Jugendhilfe) **getragen werden**.
- Das Krippengeld ist **einkommensabhängig**. Es wird nur bis zu einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze von 60.000 Euro gezahlt. Für Mehrkindfamilien wird ein Zuschlag von 5.000 Euro pro weiteres Kind gewährt.

Ab wann soll es ausgezahlt werden?

- Das bayerische Krippengeld wird für Bezugsmonate ab dem **1. Januar 2020** gezahlt. Deshalb können grundsätzlich nach dem 1. Januar 2017 geborene Kinder, die bereits ein Jahr alt sind, profitieren.

Was sind die Ziele des bayerischen Krippengeldes?

- **Elternbeiträge** dürfen auch für Kinder unter drei Jahren **keine Zugangshürde** zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellen.
- Die **Geltendmachung des Rechtsanspruchs** des Kindes auf einen Betreuungsplatz darf **nicht aus finanziellen Gründen scheitern**.

- In Ergänzung zur bereits bestehenden Beitragsentlastung im Kindergartenbereich werden auch Eltern von jüngeren Kindern **finanziell bei den Elternbeiträgen entlastet.**